

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Steuern Sie Ihre Haftpflicht in sichere Bahnen.

Ganz gleich, ob Sie Bilanzen erstellen, Empfehlungen geben oder Lohnabrechnungen fertigen – bei Ihrer Tätigkeit als Steuerberater können Ihnen leicht Fehler passieren. Das kann weitreichende Konsequenzen haben. Und für die Folgen müssen Sie geradestehen.

Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Was ist versichert?

- Ihre freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Steuerberater. Dazu zählen wir auch die
 - Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen (mit der Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen darüber)
 - Erstattung berufsbüchlicher Gutachten
 - Erstellung von Bilanzanalysen
 - Fertigung oder Prüfung von Lohnabrechnungen
 - Tätigkeit als Autor, Referent und Dozent auf steuerlichem Gebiet
- Die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter/ Sachwalter.

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Schäden,

- die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- die durch Ihr bewusst pflichtwidriges Handeln entstehen. Sie gehen davon aus, dass hierdurch kein Schaden entsteht (wissentliche Pflichtverletzung). Wir bieten Ihnen aber Abwehrschutz bei strittigen Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Das tun wir solange, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass pflichtwidrig gehandelt wurde.
- die Sie durch einen Verstoß im Bereich eines unternehmerischen Risikos verursachen (z. B. als Notgeschäftsführer).

Unsere Extras auf einen Blick

- Verständliche und übersichtliche Versicherungsbedingungen.
- Wir begleiten Sie weltweit bei der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht. Auch Ihre Tätigkeit vor europäischen Gerichten im europäischen Recht versichern wir. Das gilt auch für türkisches Recht und Gerichte in der Türkei.

- Zu den Vermögensschäden zählen wir auch
 - Schäden durch Freiheitsentziehung,
 - Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen und im Zusammenhang mit § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz.
- Eintrittsversicherung: Als neu in eine Sozietät oder Partnerschaft eintretender Sozietät oder Partner haben Sie Versicherungsschutz für Verstöße, die vor Ihrem Eintritt in die Sozietät verursacht worden sind.
- Austrittsversicherung: Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie nach Ihrem Ausscheiden aus der Sozietät für Berufsversehen nach §§ 128, 160 HGB in Anspruch genommen werden.
- Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 100 Euro, höchstens 1.000 Euro. Oder Sie wählen eine feste Selbstbeteiligung von 1.000 Euro je Schadensfall. Damit zahlen Sie einen günstigeren Beitrag.
- Erfahrene und speziell ausgebildete Volljuristen in unserer Schadensabteilung bearbeiten die Schadensfälle.

Das kann auch Ihnen passieren:

Ein Steuerberater hat seiner Mandantin die fehlerhafte Auskunft gegeben, ihre Produkte müssten mit 7% Umsatzsteuer versehen werden. Tatsächlich mussten sie aber mit 19% versteuert werden. Nach einer Betriebsprüfung fordert das Finanzamt die Mandantin auf, 265.000 Euro Steuern nachzuzahlen. Trotz ihrer Erläuterung, sie hätte bei richtiger Kenntnis die Ware entsprechend ausgezeichnet, muss sie nachzahlen. Sie verlangt Schadensersatz vom Steuerberater.

ERGO

Versichern heißt verstehen.